



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

WA2-UVP-537/008-2015 - Beilagen  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wa2@noel.gv.at">post.wa2@noel.gv.at</a>	UID: ATU37165802
Fax 02742 / 9005 – 14090	Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005	DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-789/016-2015	Dipl.-Ing. Ernst Kurz		14512	24. August 2015

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., Windpark Au am Leithaberge; Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000; Erstellung des Teilgutachtens "Wasserbautechnik/Gewässerschutz"

#### Gutachten des ASV für Wasserbautechnik:

Die EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. hat um Genehmigung eines Windparks mit insgesamt 5 Windkraftanlagen in Au am Leithagebirge angesucht. Die UVP-Behörde ersuchte dazu um Übermittlung des Teilegutachtens. Aus wasserbautechnischer Sicht können nach Vorlage der per Email an mich am 19. Februar 2015 übermittelten Ergänzungen folgende Themenbereiche positiv beurteilt werden:

#### 1) Öl- und Kühlwasserverwendung in den Windkraftanlagen:

Beim Betrieb der Windkraftanlagen werden Hydraulik- und Getriebeöle eingesetzt. Diese können im Stör- oder Gebrechensfall dem Projekt nach zur Gänze aufgefangen werden. Das bedeutet keine Gefahr für das Grundwasser. Die Kühlwässer werden im Falle eines Störfalles dem Stand der Technik entsprechend ausreichend zurückgehalten werden können. Eine Gefahr für das Grundwasser ist praktisch nicht zu besorgen.

2) Behandlung von Baugrubenwässern:

Die Fundamentierung der Windkraftanlagen wird sehr seichtgründig vorgenommen werden. Herkömmliche Wasserhaltung ist nicht erforderlich. Das allenfalls anfallende geringe Tagwasser kann auf umgebendem Mutterboden problemlos breitflächig zur Versickerung gebracht werden.

3) Gerinnequerungen mit Kabelsträngen:

Im Zuge der Leitungsanbindung zum Windpark, müssen auch einige Gewässer gequert werden, und zwar der Hofer Grenzbach, der Große Bach und der Arbach.

Vorgesehen sind hier Querungen im Bohrverfahren unter der Gewässersohle in einem Mindestabstand von 1,5 Meter, sodass es zu keine Auswirkungen auf das jeweilige Gewässer kommen wird.

4) Drainagequerungen:

Auch Drainagen von einigen Wassergenossenschaften (Au am Leithagebirge, Hof am Leithagebirge, Mannersdorf am Leithagebirge) werden gequert. Diese Drainageleitungen sind im Zuge der Bauarbeiten wieder funktionsfähig herzustellen (siehe Auflagen). Auch im weiteren Verfahren wird empfohlen, diese Genossenschaften beizuziehen.

5) Anlagen im Hochwasserabflussbereich:

Die Anlagen sowie auch deren Zufahrtsbereiche liegen in keinem Hochwasserabflussbereich irgendeines Gewässers.

**Unter Einhaltung nachstehender Auflagen ist aus wasserbautechnischer Sicht eine Bewilligung somit möglich.**

Auflagen:

- 1.) Bei Querung von Leitungen mit Gewässern sowie mit allenfalls bestehenden Abwasser- und Trinkwasserleitungen ist ein vertikaler Sicherheitsabstand zwischen den Leitungen bzw. zum jeweiligen Gewässer von zumindest 1,5 m

einzuhalten.

2.) Vor Baubeginn ist durch den Konsensinhaber das Einvernehmen mit folgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen, wobei folgende Anforderung zu erfüllen ist:

- Dränagebesitzer  
Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen.

Zu den einzelnen von der Behörde formulierten Fragen ergibt sich zusammenfassend folgendes:

- Wird durch Abwässer aus dem Vorhaben das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt? Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Abwasser fällt keines an. Grundwasser wird weder in der Bau- noch in der Betriebsphase qualitativ beeinträchtigt.

- Wird das Grundwasser durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen des Grundwassers aus fachlicher Sicht bewertet?

Auch durch die Flächeninanspruchnahme ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem Grundwasser bzw. wird dieses nicht beeinflusst.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. K u r z



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)